

15.11.84

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

A. Zielsetzung

Befristete Freistellung alkoholfreier Erfrischungsgetränke in Dauerbrandflaschen von der Verpflichtung zur Kennzeichnung des Mindesthaltbarkeitsdatums

B. Lösung

Verlängerung der Übergangsregelung im Hinblick auf eine bevorstehende EG-Richtlinie

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

15.11.84

G

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
14 (32) - 231 03 - Le 62/84

Bonn, den 14. November 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Neuordnung lebens-
mittelrechtlicher Kennzeichnungs-
vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Prof. Dr. Schreckenberger)

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung
Lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Vom

1984

Auf Grund des § 19 Nr. 2 Buchstabe b des Lebensmittel- und
Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S.
1945, 1946) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft
mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In Artikel 27 Abs. 3 a der Verordnung zur Neuordnung lebens-
mittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften vom 22. Dezember
1981 (BGBl. I S. 1625), geändert durch Artikel 5 der Verordnung
vom 13. März 1984 (BGBl. I S. 393), wird das Datum "26. De-
zember 1984" durch das Datum "31. Dezember 1985" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs-
gesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur
Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974
(BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit

B e g r ü n d u n g

Der Richtlinienentwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, Übergangsbestimmungen für die Etikettierung von alkoholfreien Erfrischungsgetränken in dauerhaft gekennzeichneten Glasflaschen einzuführen, sieht eine bis 1.01.1996 befristete Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Dauerbrandflaschen vor.

Nach dem bisherigen Stand der Beratungen ist eine Zustimmung des Ständigen Lebensmittelausschusses zu erwarten. Mit einer Verabschiedung ist aber aus verfahrensrechtlichen Gründen voraussichtlich nicht mehr bis Ende 1984 zu rechnen.

Im Hinblick auf die zu erwartende EG-Regelung und zur Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen soll die gegenwärtig geltende und am 26.12.1984 auslaufende Übergangsregelung mit einer Befreiung von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei mehr als 12 Monate haltbaren alkoholfreien Erfrischungsgetränken in Dauerbrandflaschen bis Ende 1985 verlängert werden. Die endgültige Übergangsregelung wird nach Verabschiedung der EG-Richtlinie erfolgen, da sich möglicherweise bei der abschließenden Beratung im Ständigen Lebensmittelausschuß noch einzelne Änderungen ergeben.

Die Verlängerung der geltenden Übergangsregelung verursacht keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil den betroffenen Unternehmen durch die Verlängerung der geltenden Übergangsfrist keine Kosten entstehen, sondern erhebliche Mehrkosten mit entsprechenden preislichen Auswirkungen vermieden werden, die bei einer kurzfristigen Umstellung vor Verabschiedung der EG-Richtlinie eintreten würden.

20.12.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung
lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 545. Sitzung am 20. Dezember 1984 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.